



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Vorlage der Verwaltung



Fachbereich
Finanzen, Kreisentwicklung und So-
ziales
JobAgentur EN

Beratung Ausschuss für Soziales und Ge-
sundheit

Aktenz.: 57

Beschluss im

Kreisausschuss
Kreistag

Datum: 10.11.06

Drucksache-
Nr.: 58/06

öffentlich

nicht öffentlich

Beteiligung der kreisangehörigen Städte an den kommunalen Kosten im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II

Begründung:

Der nordrhein-westfälische Landtag hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) beschlossen; das Gesetz ist am 08.07.2006 in Kraft getreten.

Mit dieser Novellierung der Landesausführungsbestimmungen zum SGB II ist unter anderem die lange diskutierte Frage einer Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden am kommunalen Aufwand im Bereich des SGB II neu geregelt werden.

Nach § 5 Abs. 5 tragen die kreisangehörigen Gemeinden 50% der kommunalen Leistungen, die im Zuge der Umsetzung des SGB II erbracht werden, soweit sie zur Durchführung dieser Leistungen durch Satzung herangezogen sind. Des weiteren ist neu geregelt, dass die Kreise durch Satzung einen Härteausgleich festlegen können, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt.

Abweichend vom Regelfall einer 50%-Beteiligung können als alleinige Aufgabenträger zugelassene Kreise („Optionskreise“) und deren kreisangehörigen Gemeinden eine andere Verteilung der Aufwendungen vereinbaren.

Diese gesetzlichen Neuregelungen, die auf den Ennepe-Ruhr-Kreis zutreffen, da er als „Optionskreis“ die kreisangehörigen Städte zur Aufgabendurchführung herangezogen hat, haben zahlreiche Fragen der praktischen Durchführung aufgeworfen. Mittlerweile

ist durch Schriftwechsel der Spitzenverbände mit dem Arbeits- und dem Innenministerium des Landes klargestellt worden

- dass, in den zu berücksichtigenden Aufwand die Kosten der Unterkunft und Heizung abzüglich der Bundesbeteiligung und abzüglich der Zahlungen des Landes aus der sog. „Wohngeldersparnis“ sowie die kommunal zu tragenden „Leistungen für besondere Bedarfe“ einzubeziehen sind;
- dass die Frage des Vorliegens einer erheblichen Härte infolge struktureller Unterschiede im Kreisgebiet von den Kreisen „von Amts wegen“ zu prüfen und zu entscheiden ist;
- dass freiwillige Vereinbarungen abweichender Verteilungsmodelle auch von Gemeinden in der Haushaltssicherung getroffen werden können, soweit dadurch ansonsten zu erwartende Härtefallregelungen ersetzt werden;
- dass sowohl Härtefallsatzungen als auch freiwillige Vereinbarungen rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geregelt werden können.

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis sind auf der Basis von Daten aus dem laufenden Jahr 2006 bzw. den Ansätzen für 2007 Modellrechnungen über die Verteilungswirkungen einer 50%igen Kostenbeteiligung bzw. alternativer Verteilungsmodelle angestellt werden und sowohl in der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten als auch mehrfach in der Runde der Kämmerer erörtert worden.

Insgesamt geht es um eine Größenordnung von ca. 34 Mio. €, die in die Beteiligungsregelungen einzubeziehen sind.

Durch die Kostenbeteiligung wird gegenüber einer reinen Kreisumlagenfinanzierung insbesondere die Stadt Witten negativ belastet bzw. wird dadurch der im vergangenen Jahr mit Einführung des SGB II eingetretene Entlastungseffekt wieder großenteils aufgehoben. In etwas geringerem Maße sind die Städte Hattingen und Schwelm negativ betroffen; die Stadt Gevelsberg verliert durch die Kostenbeteiligung leicht. Die anderen fünf Städte haben spiegelbildlich dazu zum Teil erhebliche Entlastungen.

Nach dem derzeitigen Stand der Absprachen mit den Städten gibt es Einvernehmen darüber, dass für den Ennepe-Ruhr-Kreis der Weg einer freiwilligen Vereinbarung mit einer vom Regelfall abweichenden Verteilung gegangen werden soll.

Der in den beiliegenden Entwurf einer Vereinbarung eingegangene Vorschlag sieht für den Zeitraum der Zulassung als kommunaler Träger (bis Ende 2010) folgende Beteiligungsquoten vor:

- 2006 (ab 08.07.06)	0%
- 2007	40%
- 2008	40%
- 2009	40%
- 2010	50%.

Die Gründe für den vorgeschlagenen Weg einer freiwilligen Vereinbarung mit den dargestellten Beteiligungsquoten sind folgende:

- Nach übereinstimmender Einschätzung liegt im Ennepe-Ruhr-Kreis mit Sicherheit für die Stadt Witten, möglicherweise aber auch für die Städte Hattingen und Schwelm eine strukturell bedingte Härtefallsituation vor; der Kreis müsste bei einer 50%-Regelung eine Härtefallsatzung erlassen.
- Eine Härtefallsatzung ist mit erheblichen rechtlichen Unsicherheiten verbunden, wie ähnliche Regelungen in der früheren Sozialhilfe gezeigt haben. Teilweise sind die dadurch ausgelösten gerichtlichen Auseinandersetzungen immer noch nicht abgeschlossen; zur Vermeidung rechtlicher Auseinandersetzungen und im Sinne des Solidargedankens sollte ein freiwilliger einvernehmlicher Weg gegangen werden.
- Die Härtefallsituation ist strukturell dauerhaft (zumindest im betreffenden Zeitraum); es sollte deshalb weniger eine zeitliche Staffelung, sondern eher eine angemessene Absenkung der Beteiligungsquote erfolgen, um die Härteeffekte zu mildern. Dafür wird eine Beteiligungsquote von 40% vorgeschlagen.
- Für 2006 wird aus pragmatischen Gründen -Vermeidung von Haushaltsänderungen im laufenden Haushaltsjahr- der Verzicht auf eine Beteiligung der Städte am relevanten Aufwand vorgeschlagen; als Ausgleich dafür wird die Quote im letzten Jahr der Zulassung als Optionskreis auf 50% erhöht.
- Diese Quoten stellen keine Festlegung für eine spätere Kostenregelung bei Fortführung der Option nach 2010 dar. In diesem Fall ist das Vorliegen einer strukturellen Härtesituation neu zu beurteilen und ggf. eine neue Kostenregelung zu vereinbaren.

Das Inkrafttreten einer freiwilligen Vereinbarung in diesem Sinne erfordert die Zustimmung des Kreises und aller neun Städte. Aus formellen Gründen muss die Vereinbarung rückwirkend zum 08.07.2006 in Kraft treten.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung zur anderweitigen Verteilung der Aufwendungen für kommunale Leistungen nach dem SGB II auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfes zu.